

Allgemeine Lizenzbedingungen für Software

1. Inhalt

1.1 Der Kunde ("Lizenznehmer") erhält für die im Einzelvertrag bezeichnete Software von XELOG AG ("Lizenzgeber") die nicht exklusive Lizenz, die Software innerhalb der rechtlich selbständigen Einheit, für welche die Lizenznahme gilt, zu nutzen.

1.2 Die Lizenznahme ist auf ein System (Rechner oder Rechner-Netzwerk) beschränkt. Werden weitere Installationen auf einem anderen System durchgeführt, so stehen dem Lizenzgeber Lizenzgebühren zu.

2. Beschränkung der Lizenz

2.1 Die Rechte an der Software und Dokumentation, die Markenrechte und Copyrights, die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und werden durch den Einzelvertrag nicht berührt.

2.2 Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter Befolgung dieser Lizenzbedingungen auf Dritte übertragen werden.

2.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder anderweitig zugänglich zu machen.

2.4 Die Eigentumsrechte des Lizenzgebers bleiben durch Änderungen an der Software unberührt.

2.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu erweitern oder Teile daraus weiter zu verwenden.

3. Vervielfältigung, erweiterte Nutzung

3.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Lizenznehmer ist das Anfertigen von Reservekopien zu Sicherheitszwecken erlaubt. An den Kopien hat der Lizenzgeber die gleichen Rechte wie am Original.

3.2 Die Verwendung der Software als Bestandteil eines erweiterten Programms ist dem Lizenznehmer erlaubt. Die Bestimmungen von Artikel 1 und 3.1 der Lizenzbedingungen bleiben vorbehalten.

4. Software-Pflege, Wartung

4.1 Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, im Rahmen eines separat abgeschlossenen Wartungsvertrages die Vorteile einer erweiterten Gewährleistung, des technischen Supports und der Aktualisierung der Software (Updates) zu übernehmen. Diese Bereitschaft erstreckt sich nur auf den Lizenznehmer und ist nicht übertragbar oder abtretbar.

4.2 Im Weiteren gelten die Allgemeinen Wartungsbedingungen.

5. Schulung und Beratung

5.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die erforderliche Schulung und Beratung bezüglich Installation, Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Software, um ihm eine optimale Anwendung der gelieferten Software zu ermöglichen.

5.2 Die entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistung beträgt sechs Monate ab Lieferung.

6.2 Der Lizenzgeber garantiert, dass er Software in funktionstüchtigem Zustand liefert und diese die vereinbarte Programmspezifikation erfüllt. Technische oder rechtlich bedingte Änderungen bleiben dabei jederzeit vorbehalten.

6.3 Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Generell sind auftretende Mängel und deren Symptome bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit – und damit auch Beseitigung – ermöglicht wird. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäss betrieben werden sollte, welche und wie viele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat.

6.4 Dem Lizenzgeber steht es dann frei, durch Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder durch Nennung einer Umgehung des Fehlers innert einer angemessenen Frist den Mangel zu beheben.

Durch die damit verbundene allfällige Lieferung neuer Software-Varianten erfolgt weder eine Erweiterung der Gewährleistungsansprüche noch eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist.

6.5 Gelingt dem Lizenzgeber auch nach mehrmaligen Versuchen innert angemessener Zeit eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels nicht, kann der Lizenznehmer das Rückgängigmachen des Vertrages (Wandelung) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

6.6 Aufwand aus Fehleranalysen und Störungsbeseitigungen, die nicht der Gewährleistung unterliegen, sowie Mehraufwand, der durch falsche oder unvollständige Fehlerbeschreibungen oder sonstige Angaben entsteht, wird dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

7. Sorgfalt

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, vorsorgliche Massnahmen gegen Computerviren und regelmässige Virentests, sowie ein sorgfältiges Austesten der Systeme, unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software, erforderlich ist.

8. Haftung

8.1 Der Lizenzgeber haftet nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen (Produkthaftung) ausdrücklich entgegenstehen. Eine mögliche Entschädigung beschränkt sich auf den Betrag der vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber entrichteten Lizenzgebühren.

8.2 XELOG schliesst jede Haftung aus für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber.

8.3 Diese Haftungsregelung ist abschliessend und bezieht sich auf sämtliche Ansprüche vertraglicher und ausservertraglicher Natur.

9. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen auch Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenzmaterial betreffen.

10. Vertragsverletzung

10.1 Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Verpflichtung dieser Lizenzbedingung verletzt.

10.2 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung der Lizenzbedingungen eintreten. Der Lizenznehmer hat den ursprünglichen Rechtszustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

10.3 Falls aufgrund einer rechtskräftigen Feststellung der Lizenzgeber nicht mehr in der Lage sein sollte, seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Lizenznehmer Anrecht auf den ihm zustehenden Quellencode der Software.

11. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind unwirksam.

Zur Abgabe oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist seitens des Lizenzgebers ausschliesslich dessen Geschäftsleitung ermächtigt.

12. Aufrechnung, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

12.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

12.2 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mittels rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zulässig.

13. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Wartungsbedingungen der XELOG.

14. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, welche nicht gütlich bereinigt werden können, ist ausschliesslich Risch (ZG), soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Version 2008-06